



Der Elternbeirat der **Mittelschule Weißenhorn** erlässt gemäß Art. 68 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 4 der Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen – Bayerische Schulordnung (BaySchO) im Einvernehmen mit dem Schulleiter folgende

## Wahlordnung für die Wahl zum Elternbeirat

### Inhaltsübersicht

- § 1 – Geltungsbereich
- § 2 – Wahlgegenstand
- § 3 – Wahlberechtigte
- § 4 – Wählbarkeit
- § 5 – Wahlverfahren
- § 6 – Wahlvorschläge
- § 7 – Wahlversammlung
- § 8 – Wahlleitung, Wahlvorstand
- § 9 – Kandidatur, Kandidatenliste
- § 10 – Stimmrecht
- § 11 – Wahlhandlung
- § 12 – Feststellung des Wahlergebnisses
- § 13 – Dokumentation
- § 14 – Sicherung der Wahlunterlagen
- § 15 – Kosten
- § 16 – Weitere Bestimmungen
- § 17 – Inkrafttreten

### § 1 – Geltungsbereich

<sup>1</sup>Diese Wahlordnung gilt für Wahlen zum Elternbeirat gemäß Art. 64 Abs. 1 BayEUG der **Mittelschule Weißenhorn** – folgend „Schule“ genannt. <sup>2</sup>Die enthaltenen Regelungen und Verfahren entsprechen §§ 13 – 16 BaySchO sowie allgemeinen demokratischen Grundsätzen. <sup>3</sup>Diese Wahlordnung gilt, bis eine anders lautende Wahlordnung beschlossen wird oder die dieser Wahlordnung übergeordneten gesetzlichen Regelungen geändert werden.

### § 2 – Wahlgegenstand

<sup>1</sup>Gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BayEUG

ist für die Schule ein Elternbeirat mit 12 Mitgliedern zu bilden. <sup>2</sup>Diese Mitglieder sind durch Wahl zu bestimmen.

### § 3 – Wahlberechtigte

(1) Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 BaySchO sind für die Wahl zum Elternbeirat alle Erziehungsberechtigten, die wenigstens ein Kind haben, das die Schule besucht, die früheren

---



Erziehungsberechtigten volljähriger Schüler sowie die in Art. 66 Abs. 3 Satz 3 BayEUG genannte Leitung eines Schülerheims oder einer ähnlichen Einrichtung wahlberechtigt.

(2) <sup>1</sup>Gemäß § 13 Abs. 4 BaySchO können die Erziehungsberechtigten eines Schülers eine andere volljährige Person, die den Schüler tatsächlich erzieht, ermächtigen, an der Wahl teilzunehmen. <sup>2</sup>In diesem Fall steht diese für die Dauer der Ermächtigung einem Erziehungsberechtigten gleich. <sup>3</sup>Die Ermächtigung muss der Schule vor der Wahl in schriftlicher Form vorliegen. <sup>4</sup>Diese gilt für die Dauer einer Amtszeit.

## § 4 – Wählbarkeit

Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 4 BaySchO sind alle Wahlberechtigten mit Ausnahme der Mitglieder der Lehrerkonferenz wählbar.

## § 5 – Wahlverfahren

(1) Die Wahl findet in Form einer Wahlversammlung statt.

(2) <sup>1</sup>Die Wahl ist gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 BaySchO spätestens sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn durchzuführen. <sup>2</sup>Der Vorsitzende des amtierenden Elternbeirats legt im Einvernehmen mit dem Schulleiter den Termin und den Ort für die Wahlversammlung fest.

(3) <sup>1</sup>Der Schulleiter oder eine von ihm beauftragte Person lädt die Wahlberechtigten spätestens zehn Tage vor der Wahlversammlung schriftlich ein. <sup>2</sup>Die Einladung muss genaue Angaben zu Termin, Ort, Wahlgegenstand und Anschrift des amtierenden Elternbeiratsvorsitzenden sowie die Hinweise auf Satz 4 und 6 enthalten. <sup>3</sup>Die Einladung erfolgt über die Schüler und ist durch eine Empfangsbestätigung nachzuweisen; hierbei Säumige sind anzumahnen. <sup>4</sup>Die Einladung dient als Nachweis der Wahlberechtigung und ist von den Wahlberechtigten zur Wahlversammlung mitzubringen. <sup>5</sup>Für jeden Schüler der Schule ist eine eigene Einladung auszugeben. <sup>6</sup>Mit der Einladung zur Wahlversammlung werden die Wahlberechtigten zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert.

## § 6 – Wahlvorschläge

(1) <sup>1</sup>Zur Abgabe von Wahlvorschlägen sind alle Wahlberechtigten befugt. <sup>2</sup>Die Wahlvorschläge sind beim Vorsitzenden des amtierenden Elternbeirats oder bei der Schule einzureichen.

(2) Der Vorsitzende des amtierenden Elternbeirats oder die Schule erstellt eine Vorschlagsliste, die in der Wahlversammlung bis zum Beginn der Wahlhandlung ergänzt werden kann.

## § 8 – Wahlleitung, Wahlvorstand

(1) <sup>1</sup>Der Vorsitzende des amtierenden Elternbeirats leitet die Wahl. <sup>2</sup>Er kann diese Aufgabe einem anderen Mitglied des Elternbeirates übertragen. (2) <sup>1</sup>Die Wahlleitung bildet einen Wahlvorstand. <sup>2</sup>Hierzu ernennt sie zwei weitere Personen zu Beisitzern im Wahlvorstand.

(3) Der Wahlvorstand verantwortet die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl, insbesondere die Kontrolle von Wahlberechtigung, Wählbarkeit der Kandidaten, Stimmberechtigung, Anzahl und Gültigkeit der abgegebenen Stimmen, die Bekanntmachung der Kandidaten und der Anzahl zu vergebender Stimmen, das Auszählen der Stimmen sowie die Bekanntgabe des Wahlergebnisses.



- 
- (4) Einer der Beisitzer im Wahlvorstand fertigt eine Niederschrift zur Wahl.
  - (5) Die Wahlleitung schließt die Wahl nach ordnungsgemäßer Durchführung der Wahl und Bekanntgabe des Ergebnisses.
  - (6) Der Wahlvorstand kann weitere Mitglieder der Wahlversammlung zu Helfern bei der Durchführung der Wahl ernennen.
  - (7) Die Amtszeit des Wahlvorstands gilt für die Dauer der Wahlversammlung.
  - (8) Die Tätigkeit als Wahlvorstand ist ehrenamtlich.

## § 9 – Kandidatur, Kandidatenliste

- (1) <sup>1</sup>Bis zu Beginn der Wahlhandlung ist eine Kandidatur für die Wahl möglich. <sup>2</sup>Alle wählbaren Wahlberechtigten können kandidieren, auch Klassenelternsprecher und Ehepartner. <sup>3</sup>Abwesende Kandidaten können nur gewählt werden, wenn sie zuvor ihre Kandidatur schriftlich erklärt haben.
- (2) <sup>1</sup>Alle zur Wahl stehenden Personen werden in einer Kandidatenliste bekannt gegeben. <sup>2</sup>Die Kandidatenliste muss von jedem Mitglied der Wahlversammlung gut einsehbar sein. <sup>3</sup>Zur Vereinfachung der Wahlhandlung können die Wahlvorschläge nummeriert werden, d. h. sie erhalten zusätzlich zum Namen des Kandidaten eine fortlaufende Nummer.

## § 10 – Stimmrecht

- (1) <sup>1</sup>Stimmberechtigt sind nur die anwesenden Wahlberechtigten. <sup>2</sup>Für jeden Schüler kann das Stimmrecht nur einmal ausgeübt werden. <sup>3</sup>Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (2) <sup>1</sup>Als Nachweis des Stimmrechts dienen die im vorausgegangenen Elternabend ausgeteilten Berechtigungen an die Wahlberechtigten,

## § 11 – Wahlhandlung

- (2) <sup>1</sup>Die Wahl erfolgt **schriftlich und geheim** mit Stimmzetteln. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Elternbeirats werden in einem Wahlgang gewählt. <sup>3</sup>Jeder Stimmberechtigte hat so viele Stimmen, wie gemäß §2 Mitglieder des Elternbeirats zu wählen sind. <sup>5</sup>Der Stimmberechtigte trägt die Namen oder die Nummern der von ihm gewählten Kandidaten auf dem Stimmzettel ein. <sup>6</sup>Es können maximal so viele Kandidaten eingetragen werden, wie Stimmen zu vergeben sind. <sup>7</sup>Jeder Kandidat darf höchstens einmal eingetragen werden. <sup>8</sup>Der Stimmzettel ist dem Wahlvorstand zu übergeben. <sup>9</sup>Es ist darauf zu achten, dass die Identität des Stimmberechtigten nicht feststellbar ist. <sup>10</sup>Zur Ermittlung des Wahlergebnisses verliest ein Beisitzer des Wahlvorstands die Eintragungen der Stimmzettel, der andere Beisitzer führt dementsprechend eine Strich- oder Zählliste. <sup>11</sup>Stimmzettel, die den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen, die Zusätze oder nicht wählbare Personen enthalten oder die Gesamtzahl der abzugebenden Stimmen überschreiten, sind ungültig und werden nicht berücksichtigt. <sup>12</sup>Über die Gültigkeit von Stimmzetteln beschließt im Zweifelsfall der Wahlvorstand.

## § 12 – Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) <sup>1</sup>Als Mitglieder des Elternbeirats sind diejenigen Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit für den letzten Platz als Mitglied des Elternbeirats zieht der Wahlleiter das Los. <sup>3</sup>Die übrigen Kandidaten sind Ersatzpersonen gemäß §16 Abs. 3 Satz 2 BaySchO in der Reihenfolge der erzielten Stimmen.
  - (2) Das Wahlergebnis wird durch Beschluss des Wahlvorstands festgestellt und den Eltern mitgeteilt.
-



## § 13 – Dokumentation

<sup>1</sup>Gemäß § 13 Abs. 5 BaySchO ist über die Wahl eine Niederschrift anzufertigen, die den wesentlichen Gang der Wahl und die Feststellung des Wahlergebnisses enthält. <sup>2</sup>Die Niederschrift enthält mindestens: Ort, Datum, Uhrzeit und Dauer, die Namen der Wahlvorstände, die Art der Wahl (offen oder geheim), die Anzahl der anwesenden Wahlberechtigten, die Namen der Kandidaten, die Anzahl der für jeden Kandidaten abgegebenen Stimmen, die Namen der gewählten EBR-Mitglieder sowie die Namen der Ersatzleute in der Reihenfolge der erzielten Stimmen. <sup>3</sup>Die Niederschrift ist von der Wahlleitung zu unterzeichnen.

## § 14 – Sicherung der Wahlunterlagen

- (1) Die Wahlunterlagen sind vom neu gewählten Elternbeirat so zu verwahren, dass sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind.
- (2) Die Wahlunterlagen können nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt der Wahl vernichtet werden.

## § 15 – Kosten

Die notwendigen Kosten der Wahl trägt der Sachaufwandsträger im Rahmen der Haushaltsmittel der Schule gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (AVBaySchFG).

## § 16 – Weitere Bestimmungen

Die Personenbezeichnungen in dieser Wahlordnung gelten immer für beiderlei Geschlecht.

## § 17 – Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Wahlordnung tritt am 12.09.2016 in Kraft und ist den Wahlberechtigten und der Schule in geeigneter Weise bekannt zu geben. <sup>2</sup>Gleichzeitig treten entgegenstehende Vorschriften und Beschlüsse sowie frühere Wahlordnungen außer Kraft.

Vorstehende Wahlordnung hat der Elternbeirat der Schule am \_\_\_\_\_ beschlossen.

Ort, Datum, Unterschrift des Elternbeiratsvorsitzenden

Das Einvernehmen des Schulleiters wurde am \_\_\_\_\_ erteilt.

Ort, Datum, Unterschrift des Schulleiters

---